Begriffsbeschreibungen

Begriffsbeschreibungen aus dem Glossar 1
Sachenrecht 2
Schuldrecht 8
Die Grundrechte 15
Das österreichische Verfassungsrecht 18

Begriffsbeschreibungen aus dem Glossar

A

ABGB: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Hier werden das Privat-Recht und die Pflichten der Einwohner des Staates gesetzlich geregelt.

AGB: Allgemeine Geschäftsbedingungen
Regelt die Geschäftsbedienungen. Achtung: Die AGB verfasst jedes Unternehmen für sich!

AHG: Amtshaftungsgesetz

AngG: Angestelltengesetz
Regelt welchen Pflichten der Dienstnehmer und der Dienstgeber nachzukommen zu haben und welche Rechte diese haben.

ArbVG: Arbeitsverfassungsgesetz
Die Aufgabe des Organs der Arbeitnehmerschaft in einem Betrieb ist sowohl die wirtschaftlichen, als auch die sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Arbeitnehmerschaft im jeweiligen Betrieb zu erkennen und zu unterstützen.

ARG: Arbeitsruhegesetz
Regelt u.a. die Arbeitszeiten, Öffnungszeiten, Urlaube, Ruhezeiten, Karenz, etc. Wie Arbeitnehmer zu beschäftigen sind usw.

ASchG: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
Arbeitnehmer werden vor Ausbeute etc. durch Gesetze geschützt. Das wichtigste davon ist das ASchG.

V

VwGH: Verwaltungsgerichtshof
Der Verwaltungsgerichtshof kontrolliert, ob erlassene Gesetze (meist nach vorliegen einer Beschwerde) auch gesetzmäßig sind. Der VwGH hat das Recht erlassene Bescheide von Landes-, Gemeinde-, Bundes- oder sonstigen staatlichen Behörden aufzuheben. Weitere Informationen: http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/de/gerichtshof/frameset.php

Sachenrecht

Hier eine kurze Zusammenfassung des Sachenrechtes für Interessierte.
Die Zusammenfassung bezieht sich auf das Buch "Politische Bildung und Recht" von Lichowski/Sladecek/Höferl und enthält teilweise Zitate.

Im ABGB als Teil des Zivilrechtes geregelt

A. Unterschiede:

Sachenrecht

- Beziehung von Person zur Sache
- Recht auf eigenes Verhalten
- Rechte gegen „alle“ d.h. gegen unbestimmten Personenkreis
- >Geht daher alle an
- Strafrechtlicher Schutz
- Vertrauensschutz
- Form (insbesondere Öffentlichkeitsform)

Schuldrecht

- Beziehung von Person zu Person
- Recht auf fremdes Verhalten
- Recht gegen eine Person oder mehrere Personen (Schuldner)
- Geht daher alle an
- >Geht nur Gläubiger und Schuldner an
- Kein strafrechtlicher Schutz
- Kein Vertrauensschutz
- Formlosigkeit und Vertragsfreiheit

B. Begriff und Einteilung

Alles was von der Person verschieden ist, ist eine Sache. Tiere sind nach heutiger Rechtslage keine Sachen, sondern werden durch besondere Gesetzte geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen.

1. Einteilung der Sachen:

Beweglich – unbeweglich:
Sind Sachen, die ohne Schaden an einen anderen Ort gebracht werden können

Körperlich – unkörperlich:
Sind mit den Sinnen wahrzunehmen

Vertretbar – unvertretbar:
Sind jederzeit durch gleichartige ersetzbar

Verbrauchbar – unverbrauchbar:
Hauptnutzen ist der Verbrauch

Freistehende – öffentliche – private:
Jedermann kann sie sich aneignen – Oder gehören zur Öffentlichkeit oder zu einer Privatperson

Hauptsachen – Nebensachen:
Die Sache selbst mit sämtlichen Bestandteilen (=Hauptsache) – oder die Sachen, die in wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Hauptsache stehen

2. Innehabung – Besitz – Eigentum

Inhaber ist:
derjenige der eine Sache in seiner Gewalt (in seiner Verwahrung) hat, aber keinen Besitzwillen besitzt.

Besitzer ist:
derjenige der aufgrund eines Rechtstitels oder einer Tatsache (Diebstahl) eine Sache hat und auch über einen Besitzwillen verfügt.

Jeder, der in seinem Besitz gestört wird, kann innerhalb von 30 Tagen beim Bezirksgericht klagen -> Besitzstörungsklage
Besitzstörung: jeder unbefugte eigenmächtige Eingriff in den Besitz eines anderen
Besitzstörungsverfahren: der bisherige (ruhige) Besitz und die Störung müssen bewiesen werden, -> Wiederherstellung des vorigen Zustandes und die Unterlassung zukünftiger Eingriffe

Eigentümer ist:
Derjenige der aufgrund eines Rechtstitels ein Vollrecht an einer Sache hat. Kann über seine Sache beliebig verfahren – jedoch: gibt es Eigentumsbeschränkungen

Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse:
Enteignung: Entziehung aufgrund eines Gesetzte – Entschädigung wenn öffentliches Interesse vorliegt!
Einschränkungen des Eigentums: Bauvorschriften, Denkmalschutz

Eigentumsbeschränkungen im privaten Interesse:
Nachbarliche Beschränkungen:
Schädigende Einwirkungen vom Nachbargrundstück:
Immission übersteigt das ortsübliche Maß
Klagerecht besitzt nur der Grundeigentümer! Bestandsnehmer hat kein Untersagungsrecht!
Entzug von Licht durch Pflanzen des Nachbarn:

Veräußerungs- und Belastungsverbote:
Durch Gesetze:
Durch Richterspruch:
Durch Vertrag oder Belastungsverbote

Veräußerungs- und Belastungsverbote kommen nur gemeinsam vor! Grund:
jede Belastung kann zu einer Veräußerung führen!

3. Arten des Besitzes:
Rechtmäßig- unrechtmäßig:
Besitzer hat einen gültigen Rechtstitel
Redlich – unredlich:

Besitzer glaubt einen gültigen Rechtstitel zu haben
Echt – unecht:
Besitzer hat die Sache weder durch List, Gewalt noch durch Bittleihe erlangt

4. Arten des Eigentumserwerbs:
a) Aneignung:

Ursprünglich herrenlos:
Freistehende Sachen können im Eigentum erworben werden
Nachträglich herrenlose:
Können – falls der frühere Eigentümer seinen Besitzwillen aufgegeben hat – im Eigentum erworben werden
„ansprüchige“:
können nur aufgrund einer besonderen Berechtigung im Eigentum erworben werden (Bodenschätze – Bergwerksberechtigung)

b) Fund:

Verloren ist eine Sache, wenn sie aus der Gewalt ihres früheren Inhabers ohne dessen Willen gekommen ist. Achtung: solange der Inhaber in der Nähe ist, gilt eine Sache nicht als verloren: Wahrscheinlichkeit der Wiedererlangung!

Pflichten des Finders:
Funde bis 100 Euro müssen nicht bekannt gegeben werden, dürfen bei Nachfrage des Eigentümers nicht verheimlicht werden
Funde im Wert von 100 Euro bis 40 Euro müssen ortsüblich bekannt gegeben werden
Funde im Wert von mehr als 40 Euro müssen der Behörde (Polizei, Fundamt,…) angezeigt werden. Diese ist zur Bekanntmachung verpflichtet.

Meldet sich der Verlustträger nicht binnen einem Jahr, erwirbt der Finder das Recht die Sache zu benützen (Besitzer). Nach der Frist von 3 Jahre, die mit dem Tag der Kundmachung zu laufen beginnt, wird der Finder Eigentümer.

Finderlohn:
10% bis zu einem Wert von EUR 2.000
5% vom Mehrbetrag

c) Ersitzung:

Der Besitz muss rechtmäßig, redlich und echt sein!

Frist: 3 Jahre bei beweglichen Sachen, 30 bei unbeweglichen Sachen
d) Erwerb durch guten Glauben:

Gutgläubiger Erwerb
1)Bei einer öffentlichen Versteigerung

2)Von einem zu diesem Verkehr befugten Geschäftsmann
3)Von jemanden, dem der Eigentümer selbst die Sache zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu sonstigen Zwecken anvertraut hat

Anmerkungen
add 1)Versteigerung muss mit behördlicher Ermächtigung und unter ordnungsgemäßer Bekanntmachung erfolgen.
add 2)Maßgeblich ist die Gewerbeordnung
add 3)„Vertrauensmann“

Erwerber wird in allen 3 Fällen Eigentümer –> auch wenn der Verkäufer nicht verfügungsberechtigt war
Gutgläubigkeit ist ausgeschlossen, wenn schon aus der Natur der Sache hervorgeht, dass es sich um keinen ordentlichen Erwerb handelt.

<u>Weitere Arten des ursprünglichen Eigentumserwerbs:</u>
Schatzfund
Vermengung und Vereinigung fremder, vertretbarer Sachen mit den eigenen in der Form, dass sie nicht mehr unterschieden werden können.

Arten des abgeleiteten Eigentumserwerbs:

Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat

a) bei beweglichen Sachen wird das Eigentum unmittelbar erworben, wenn der Übergeber Eigentümer ist, ein gültiger Rechtstitel vorliegt (Kaufvertrag,…) und die Sache übergeben und übernommen wird.
b) Zur Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen muss der neue Eigentümer darüber hinaus im Grundbuch „einverleibt“ werden. Grundlage für diese Einverleibung ist – wie bei beweglichen Sachen – ein Rechtstitel.

<u>Zusammenfassung:</u>

Rechtserwerb
Ursprünglich stützt sich nicht auf einen Vormann

- Aneignung
- Erwerb durch guten Glauben
- Fund
- Ersitzung
- Schatzfund, Vermengung, Verienigung

Abgeleitet vom Recht eines Vormannes

- Erwerb beweglicher Sachen: Gültiger Rechtstitel + Übergabe
- Erwerb unbeweglicher Sachen: Gültiger Rechtstitel + Übergabe + Eintragung in das Grundbuch

C. Das Grundbuch:

Eigentumsrecht und andere Rechte, die ein Grundstück oder ein Gebäude betreffen, werden erst mit der Aufnahme in das Grundbuch (Einverleibung) voll wirksam.
Um ins Grundbuch online einsehen zu können benötigt man die Einlagezahl oder zumindest die genaue Adresse. Ist beides nicht bekannt können mit Hilfe von „Hilfsverzeichnissen“ Angaben erhoben werden.

1. Organisation des Grundbuches:
Es besteht aus der Grundstücksdatenbank und aus der Urkundensammlung. Eine Einlagezahl (EZ) fasst jene drei Abschnitte zusammen, unter denen Eintragungen bezüglich einer Liegenschaft gemacht werden:
A-Blatt = Gutbestandsblatt:
Grundstücksnummer, Adresse,…
B-Blatt = Eigentumsblatt:
Name des Eigentümers, eventuelle Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit
C-Blatt = Lastenblatt
Alle die Liegenschaft belastenden Rechte wie Pfandrechte, Dienstbarkeiten,…

2. Verfahren in Grundbuchssachen:
Da die Eintragung ins Grundbuch sehr lange dauern kann, behilft man sich mir Hilfskonstruktionen: Dazu gehört die Anmerkung einer Rangordnung für die Beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch. Der Eigentumsübergang sowie Beginn und Ende aller mit einer Liegenschaft verbundenen Rechte erfolgt durch Einverleibung. Darunter versteht man die Eintragung der entsprechenden Daten in die Grundstücksdatenbank.

3. Prinzipien des Grundbuchrechts:
Publizitätspflicht: Jedermann kann einen Datenbankausdruck anfordern, Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist hier der Datenschutz unterbrochen
Eintragungsprinzip: Es gilt nur das, was eingetragen ist; Ausnahme: Ersitzung
Vertrauensprinzip: Wer auf die Richtigkeit des Grundbuchstandes vertraut, wird in seinen Rechten geschützt.
Prioritätsprinzip: Der Rang der Eintragung bestimmt sich nach dem genauen Zeitpunkt des Einlanges des Gesuches beim Grundbuchsgericht.
Antragsprinzip: Die Bewilligung der Eintragung erfolgt grundsätzlich auf Antrag, die Bewilligung oder Abweisung erfolgt durch Beschluss.

4. Grunderwerbssteuer und Nebenkosten:
Grunderwerbssteuer: 3,5%
+ zusätzliche Kosten (Notargebühr, Maklerprovision,…) etwa 9-11%

D. Das Pfandrecht

1. Begriff und Arten

Pfand:

- Bewegliche Sachen

        - Sie werden Faust- oder Handpfand genannt. Vom Gläubiger in Verwahrung genommen -> ohne Zustimmung des Schuldners nicht benutzen > haftet für Beschädigung und Verlust
    - Unbewegliche Sachen
        - Sie werden Hypotheken genannt & müssen im C-Blatt des Grundbuches einverleibt werden.
    - Unkörperliche Sachen
        - Sämtliche vermögenswerten Rechte kommen hier in Betracht.

<u>2. Rechtstitel für das Pfandrecht:</u>
a) Gesetz:
Pfandrecht braucht nicht besonders vereinbart zu werden.
b) Rechtsgeschäft:
Aufgrund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung steht dem Gläubiger ein Pfandrecht zu
c) behördliche Verfügung:
Aufgrund einer (gerichtlichen) Entscheidung kommt es zur Pfändung von Sachen, wen der Verpflichtete nicht freiwillig leistet

<u>3. Folgen:</u>
Erfüllt der Schuldner seine Verbindlichkeit:
Pfandrecht erlischt; Pfandgläubiger muss das Pfandrecht zurückgeben, Hypothek: Schuldner kann beantragen, dass sich nach Bezahlung im Grundbuch gelöscht wird
Erfüllt der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht:
Gläubiger kann Befriedigung aus der Pfandsache erlangen, dazu muss er gerichtlich klagen und im Rahmen des Exekutionsverfahrens kann er die Pfandsache versteigern. Der Mehrerlös verbleibt dem Schuldner.

E. Sonstige Begriffe des Sachenrechts:

<u>1. Dienstbarkeiten (Servituten)</u>
Der Eigentümer einer Sache ist verpflichtet, zum Nutzen eines anderen hinsichtlich seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen.

Dienstbarkeiten:
Grunddienstbarkeiten:
Felddienstbarkeit
Gebäudedienstbarkeit
Persönliche Diensbartkeiten:
Gebrauchrecht
Fruchtgenuss
Wohnrecht

Dienstbarkeiten können durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründet werden. Dadurch wird nicht nur der Vertragspartner des Servitutenberechtigten, sonder der jeweilige Grundstückseigentümer gebunden.

<u>2. Reallasten</u>
Der Eigentümer einer Liegenschaft ist zu aktiven Leistungen verpflichtet. Die wichtigste Reallast ist das im Grundbuch eingetragene Ausgedingte. Es kommt in der Landwirtschaft vor. Beispiel einer Reallast: Pflege eines Kulturgeschützten Schlosses

3. Das Wohnungseigentum
Mehrere Personen sind Anteilsmäßig Miteigentümer einer Liegenschaft und vereinbaren, dass jedem Miteigentümer ein Anteil an der Wohnfläche des Hauses zustehen soll. Das Wohnungseigentum wird begründet durch die entsprechende schriftliche Übereinkunft aller Miteigentümer und wird erworben bzw. übertragen durch Einverleibung in das Grundbuch. Das Recht des Wohnungseigentums kann vererbt oder verkauft werden, der Anteil ist jedoch unteilbar!
Das Verfügungsrecht über geförderte Wohnungen wird dabei vom Gesetz eingeschränkt durch:
Belastungs- und Veräußerungsverbote
Die Beschränkung des Rechts der Vermietung
Vorschriften über die zulässige Höhe des Zinses bei Vermietung

4. Das Baurecht
Unter Baurecht versteht man das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht auf oder unter der Bodenfläche eines fremden Grundstückes ein Bauwerk zu haben.
Der Bauberechtigte ist Eigentümer des Bauwerkes und zugleich Nutznießer des Grundstückes. Das Baurecht wird für eine bestimmte Dauer bestellt, die einen Zeitraum von 10 bis 100 Jahren umfassen kann. Das Baurecht gilt als unbewegliche Sache und entsteht durch Verbücherung im C-Blatt der belasteten Liegenschaft sowie in einer eigenen Baurechtseinlage. Es kann veräußert, verpfändet, vererbt und gepfändet werden. Das Entgelt für ein Baurecht kann in einer einmaligen oder in einer wiederkehrenden Leistung (Bauzins) bestehen.

Schuldrecht

Hier eine kurze Zusammenfassung des Schuldrechtes für Interessierte.
Die Zusammenfassung bezieht sich auf das Buch "Politische Bildung und Recht" von Lichowski/Sladecek/Höferl und enthält teilweise Zitate.

A. Begriff:

Die Beteiligten an einem Schuldverhältnis heißen Schuldner und Gläubiger.
Schuldverhältnis:

- Rechtsfolge durch Parteieinwillen
- Rechtsgeschäfte

oder

- Rechtsfolge durch Gesetz festgelegt
- Schadenersatzansprüche
- Unterhaltsansprüchen
- Ansprüche des Finders einer Sache
- usw.

B. Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte sind somit Willenserklärungen von Personen. Sie sind gerichtet auf Rechtswirkungen die von der Rechtsordnung anerkannt sind.

1. Voraussetzungen für Rechtsgeschäfte

- Geschäftsfähigkeit dessen, der seinen Willen erklärt.
- Fehlerfreie Willenserklärung: Es darf nicht vorliegen: wesentlicher Irrtum – Furcht (Drohung) oder Zwang – List (Betrug) – in solchen Fällen wäre das Geschäft nichtig oder zumindest anfechtbar. Bei zwei- oder mehrseitigen Geschäften müssen die Willenserklärungen übereinstimmen.
- Möglichkeiten und Erlaubtheit des Inhalts
- Wahl der Form: Grundsatz der Formfreiheit; in bestimmten Fällen jedoch gibt es Ausnahmen

„wesentlicher Irrtum“ – mangelhafte oder falsche Vorstellung von der Wirklichkeit.
Unterscheidung in:
wesentlicher Irrtum: der Irrtum bezieht sich auf den Hauptpunkt des Geschäftes
unwesentlicher Irrtum: der Irrtum bezieht sich auf einen Nebenpunkt

Anfechtung wegen Irrtums: Der Irrende kann ein abgeschlossenes Geschäft anfechten, wenn der Irrtum wesentlich war
Und entweder vom anderen veranlasst wurde
Oder diesem aus den Umständen offenbar auffallen musste
Oder rechzeitig aufgeklärt wurde.

In allen Fällen: nur ein Geschäftsirrtum beachtlich und nicht ein Motivirrtum.

Furcht (Drohung): Die Furcht muss begründet sein und zwar nach der Art der Gefahr als auch nach der Gemütsbeschaffenheit des Bedrohten.
List (Betrug): Irrtum wird bewusst herbeigeführt; absichtliches Verschweigen eines erheblichen Umstandes ist List (!)

2. Vertragsfreiheit

Freiheit hinsichtlich Form und Inhalt

Form: in jeder beliebigen Form geschlossen werden;
Inhalt:
Grenzen: dort, wo der betreffende Vertragsinhalt gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.
Wuchergesetz: liegt vor, wenn bei Vertragspartnern Leichtsinn, Unerfahrenheit, Gemütsaufregung, Verstandesschwäche oder dessen Zwangslage ausgenützt wird
Zwang zum Vertragsabschluss (Kontrahierungszwang): Der Allgemeinheit dienende Verkehrs- oder Versorgungsunternehmen müssen mit jedem Verträge abschließen, außer er unterwirft sich nicht dessen Bedingungen. Einschränkung auch im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen. Strafbar: Verweigerung von Waren, die den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebens dienen

3. Arten und Abschluss von Rechtsgeschäften

a) Arten der Rechtsgeschäfte:
Einseitige: kommen durch den Willen einer Partei zustande
Zweiseitige: zwei oder mehrere übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen.
Konsensual- oder Realvertrag; Zielschuld- oder Dauerschuldverhältnisse

b) Vertragsabschluss:
Antrag-Annahme:
Müssen eine Willenserklärung decken; Antrag muss innerhalb einer bestimmten Frist angenommen werden. keine Frist: unter Anwesenden nur sofort – unter Abwesenden nur bis zum Zeitpunkt bis der Antragsteller den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Verspätete Annahme => neuer Antrag; Antwortpflicht besteht nicht; Im Allgemeinen gilt Stillschweigen nicht als Zustimmung

Schweigen als Zustimmung:
Gilt im Normalfall nicht als Zustimmung, Ausnahmen gibt es; liegt ein Irrtum vor: Empfänger trifft die Verpflichtung auf den Irrtum hinzuweisen

Abgabe der Willenserklärung:
ausdrücklich: Direkte Erklärung durch Worte, Schrift, Zeichen, Gebärden (z.B. Handschlag)
Schlüssig (konkludent): Handlungen die klar auf den Willen zum Vertragsabschluss schließen lassen

Regeln im Fernabsatz:
Fernabsatzgesetz gilt für Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommen.

Elektronischer Rechts- und Geschäftsbereich:
♣ E-Commerce-Gesetz: bietet den rechtlichen Rahmen
Signaturgesetz: regelt den rechtlichen Rahmen für die Erstellung und♣ Verwendung von elektronischen Signaturen. Signaturverordnung ergänzt das Gesetz

<u>4. Auslegung</u>

Die Absicht der Parteien zu erforschen und den Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

<u>5. Erfüllung</u>

Anspruch auf Leistung – die Pflicht des anderen zur Leistung: Jeder Anspruch besteht so lange, bis er erfüllt worden ist. Erfüllung ist die Leistung des Geschuldeten
Grundsätzlich sind Verträge „Zug um Zug“ zu erfüllen. Wird eine Leistung bezahlt kann jedenfalls eine Quittung verlangt werden.

Erfüllung:
Wo muss erfüllt werden? Erfüllungsort

- Wenn nicht anders vereinbart: dort wo der Schuldner zur Zeit des Abschlusses seinen Wohnsitz hatte.

Wann muss erfüllt werden? Erfüllungszeit

- Wenn nichts vereinbart: kann jeder Zeit Erfüllung verlangt werden.

Wie muss erfüllt werden? Erfüllungsart

- Wie im Vertrag bestimmt oder: Leistung an Erfüllung – Gläubiger nimmt eine andere Leistung an

Hinterlegung: Gläubiger nicht nicht an: Hinterlegung bei Gericht

6. Mittel zur Erfüllungssicherung

Angeld: andere Partei darf behalten, es sei denn es kommt zu einem Verschulden => Rückerstattung des doppelten Angeldes; kein Teil der Leistung
Reugeld (Storno): vom Vertrag zurücktretende Partner muss bestimmten Betrag zahlen; Angeld wird gegeben, Reuegeld wird vereinbart
Vertragsstrafe (Konventionalstrafe): Wenn der Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, muss der schuldige Partner einen bestimmten Betrag zahlen. = pauschalierter Schadenersatz
Bürgschaft: Bürge steht für die Schuld des Schuldners ein, er haftet dem Gläubiger.

Normalfall:
Bürge kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Hauptschuldner vergeblich gemahnt wurde.
Bürge und Zahler:
Der Bürge sowie der Schuldner können sofort in Anspruch genommen werden. Es haften somit zwei Personen gleichzeitig.
Ausfallsbürgschaft (Schadlosbürgschaft):
Bürge kann erst in Anspruch genommen werden, wenn er die ergebnislose Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner nachweisen kann.

Bankgarantie: der Begünstigte einer Bankgarantie erhält von einem Dritten eine Leistung; Wird die Bank vom Begünstigten in Anspruch genommen, hat die Bank gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen
Wechsel:
Eigentumsvorbehalt: Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung des Preises auf den Käufer über
Treuhandschaft: ein unabhängiger Dritter wird beauftragt eine größere Summe entgegenzunehmen; Treuhänder übergibt diese erst wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Treuhänder unterliegt besonderen Sorgfaltspflichten!
Abtretung von Forderungen (Zession): Schuldenbefreiende Wirkung; eine Forderung wird an einen neuen Gläubiger übergeben,

7. Vertragsstörungen

Unmöglichkeit der Leistung:
Schuldner kann die Leistung nicht erbringen
Nach Entstehen der Verpflichtung durch Zufall (durch nicht Schuldhaft) unmöglich geworden;
♣ Gattungschuld: ein Pferd
♣ Stückschuld: das Pferd „Black“

Verzug: verursacht jeder Vertragspartner der durch sein Verhalten die Leistung verzögert

Schuldner (Leistungsverzug)

- Lieferant: Lieferverzug
- Kunde: Zahlungsverzug

Gläubiger (Annahmeverzug)

- Lieferant: Zahlung nicht angenommen
- Kunde: Ware nicht angenommen

a. Lieferverzug:
a. Einfache Zeitgeschäfte (=Nichtfixgeschäfte); Wenn der Vertrag nicht von einem Teil zur gehörigen Zeit, am gehörige Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird.
i. Kann Erfüllung verlangen und bei Verschulden auch Schadenersatz wegen Verspätung fordern
ii. Kann eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren verstreichen vom Vertrag zurücktreten, kann überdies Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren
b. Fixgeschäfte: Leistung eines Vertragspartner genau zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist;

Ein Zeitgeschäft wird durch die Setzung einer angemessenen Nachfrist und gleichzeitige Androhung des Rücktritts vom Vertrag in ein Fixgeschäft umgewandelt!

b. Zahlungsverzug: Lieferant muss säumigen Kunden mahnen (Mahnschreiben)

c. Annahmeverzug des Lieferanten: Kunde kann die Summe bei Bezirksgericht hinterlegen und wird so von Verbindlichkeiten befreit!

d. Annahmeverzug des Kunden: kann die Waren beim Bezirksgericht mit befreiender Wirkung hinterlegen; bei Schaden kann er Kostenerstattung vom Kunden verlangen

Gewährleistung:
Ab nun zwingend, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft zwischen Unternehmer und Verbraucher handelt;

Garantie: freiwillige Leistung; Garantieleistungen müssen nicht kostenlos sein

Den Übergeber einer Ware trifft die Pflicht zur vertragsmäßigen Leistung:
Für die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften
Für die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften

Weiters hat er dafür Einzustehen, dass die Sache gemäß
Seiner Beschreibung,
Einer Probe oder einem Muster,
Der Natur des Geschäftes oder
Der getroffenen Vereinbarungen
entsprechend verwendet werden.

Vorrangige Ansprüche: für den Übernehmer
o In angemessener Frist
o Mit möglich wenig Unannehmlichkeiten
♣ Verbesserung
♣ Austausch der Sache

• Wenn Verbesserung oder Austausch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchzuführen wäre -> wenn der Übergeber Verbesserung oder Austausch verweigert oder verzögert oder diese dem Übernehmer erhebliche Unannehmlichkeiten bereiten würden oder ihm aus triftigen Gründen unzumutbar wären gibt es:
Nachrangige Ansprüche:
o Preisminderung
o Wandlung (Rücktritt)

Rückgriffsrechte und Schadenersatz:
Unternehmer kann vom Vormann Gewährleistung fordern, Bei Verschulden der Vormänner – bei Übergabe – kann auch Schadenersatz begehrt werden, jedoch zunächst meist nur Verbesserung oder Austausch.
Beweislastumkehr – nach zehn Jahren

Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes:
Hat der Vertragspartner nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem anderen geleistet hat, erhalten, kann er die Aufhabung des Vertrages und die Wiederherstellung des vorigen Zustandes verlangen. Der andere Vertragspartner kann jedoch den Vertrag aufrechterhalten, indem er dem Benachteiligten die Differenz ausbezahlt (PKW gekauft: 13.000 Wert: Verkäufer muss 7.000 rückerstatten)◊6.000

Ungerechtfertigte Bereicherung:
Bei Vermögensverschiebungen (Überweisung auf falsches Konto). Um das wieder Rückgängig zu machen gibt es einen Bereicherungsanspruch:

Die Voraussetzungen eines solchen Anspruches sind:
Tatsache der Vermögensverschiebung
Mangel eines rechtlichen Grundes

C. Wichtige Vertragstypen:

<u>1. Kaufvertrag:</u>

Übertragung des Eigentumsrechts an einer Sache gegen Geld; mit Einigung über Sache und Preis;
Bewegliche Sachen: Einigung und Besitzübertragung
Unbewegliche Sachen: Einigung, Übergabe und Eintragung im Grundbuch
Eigentumsrecht wird erst mit der Übergabe des Kaufgegenstandes erworben. Wird eine Sache gegen eine andere gegeben, liegt ein Tauschvertrag vor.

Pflichten
Verkäufer:

- Kaufgut bis zum Zeitpunkt der Übergabe sorgfältig zu verwahren und dem Käufer das Eigentumsrecht an einer Sache zu verschaffen. Es trifft ihn die Pflicht zur Gewährleistung.

Käufer:

- Der Käufer ist verpflichtet, den Preis zu bezahlen, und zwar im Zweifel Zug um Zug. Wenn er die Sache nicht rechtzeitig übernimmt, gerät er in Annahmeverzug.

Risikoübergang:
Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht normalerweise mit der Übergabe auf den Käufer über. Bis zur Übergabe trägt der Verkäufer das Risiko.
Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Hat aber der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt, und weicht der Verkäufer ohne zwingenden Grund davon ab, so haftet er dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden.

Besondere Arten des Kaufes:

Kauf auf Probe:
Kauf wird unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Käufer die Ware innerhalb einer bestimmten Frist gehehmigt.
Kauf nach Probe:
Ist ein Kauf, bei dem die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen sind.

Kauf zur Probe:
Der Käufer kauft eine kleine Menge zur Probe und gibt die für ihn vollständig unverbindliche Erklärung ab, später weitere derartige Käufe zu tätigen.

Kauf mit Umtauschrecht:
Die gekaufte Ware kann gegen eine bestimmte Ersatzware umgetauscht werden. (oder Gutschein)

Spezifikationskauf:
Kauf mit Vorbehalt näherer Bestimmungen; die gesamte Menge der verkauften Ware wurde wohl vereinbart, der Käufer hat sich jedoch über die näheren Bestimmungen nicht geäußert.

Kauf auf Raten – Abzahlungsgeschäfte:
Geschäfte bei denen

-) nach Erbringung der Leistung das Unternehmers außer der Anzahlung mindestens zwei Teilzahlungen erfolgen
-) das Gesamtentgelt von 25.000 Euro nicht überschritten wird

In Österreich gilt das Konsumentenschutzgesetz von 1979.

Die Grundrechte

Hier eine kurze Zusammenfassung der Grundrechte für Interessierte.
Die Zusammenfassung bezieht sich auf das Buch "Politische Bildung und Recht" von Lichowski/Sladecek/Höferl und enthält teilweise Zitate.

„Grundrechte sind subjektive Rechte im Verfassungsrand, die den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen schützen und ihm einen persönlichen Freiraum garantieren. „ Politische Bildung und Recht Seite 59“

Gebunden wird von ihnen nicht nur die Gesetzgebung sondern auch die Vollziehung.
Einteilen kann man sie in Bürgerrechte und in Menschenrechte, je nachdem für welchen Personenkreis sie gelten.

Menschenrechte:

- Recht auf Leben
- Recht auf Eigentum
- Recht auf Briefgeheimnis
- etc.

gelten für alle Personen die sich im Staatsgebiet aufhalten und sind für die Dauer ihres Aufenthaltes gewährleistet

Bürgerrechte:

- Zugang zu öffentlichen Ämtern
- Erwerbsfreiheit
- Niederlassungsfreiheit
- etc.

gelten für die Staatsbürger des jeweiligen Landes

Man muss jedoch immer bedenken, dass die Grundrechte keinen persönlichen Rechtsanspruch absolut schützen können. Jedes Grundrecht endet immer dort, wo es den anderen oder der öffentlichen Ordnung schadet.

Grundrechte in Österreich:
Für den Schutz der Grundrechte, bei Verletzung durch Verwaltungsakte oder unmittelbare Verletzung durch Gesetztexte, ist der Verfassungsgerichtshof verantwortlich. Falls es zu einer Verletzung der Grundrechte durch Gerichtsentscheidungen kommt, so fällt dies in den Zuständigkeitsbereich des Obersten Gerichtshofes.
Sind alle innerstaatlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, so steht es jedem frei sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zu wenden.

Geschichtliche Grundlage:
Die Grundrechte entstanden zur Zeit des Absolutismus und richteten sich auch gegen diesen. Nach der Revolution von 1848 wurde im Kremsierer Entwurf ein Grundrechtskatalog erstellt. Dieser war richtungsweisend für die spätere Entwicklung, obwohl er nie in Kraft trat. 1862 wurden erstmals zwei Grundrechte festgelegt. Ersteres war das Grundrecht zum Schutze des Hausrechts und zweiteres das Recht zum Schutze der persönlichen Freiheit. Der erste

umfassende Grundrechtskatalog trat dann im Jahre 1867 in Kraft. Er war zu finden im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Recht der Staatsbürger von 1867.
1920 wurden diese Gesetze ausdrücklich als Bestandteil unserer Verfassung aufgenommen.
Grundrechtsbestimmungen enthalten auch die Verträge: Staatsvertrag von St. Germain 1919 und der Staatsvertrag von Wien 1955
Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 in Paris:
Die dort beschlossene „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ wurde als ein nicht verpflichtendes Grundsatzprogramm für alle Mitgliedstaaten beschlossen. Es kam jedoch nie zu einer verbindlichen Menschenrechtskonvention für die Staaten.
Europäische Menschenrechtskonvention von 1950:
Hier gelang es erstmals eine verbindliche Menschenrechtskonvention für alle Staaten zu schaffen.
Die Europäischen Menschenrechte und ihre Zusatzprotokolle wurden in den Verfassungsrang erhoben (1964) und in Österreich wurden diese Grundrechte geltend.

Österreichische Grundrechte:
Unsere Verfassung kennt in etwa 20-30 Grundrechte von denen hier einige vorgestellt werden.

- Die Menschenwürde

„Die Menschenwürde ist unantastbar“
Dieses Satz ist in keinem Gesetz so festgehalten, jedoch inhaltlich aus den anderen Grundrechten, sowie dem ABGB ableitbar.
§16 ABGB (1812): „Jeder Mensch hat angeborene schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als Person zu betrachten.“

- Der Gleichberechtigungsgrundsatz

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. In Österreich gibt es keine Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, der Klasse, des Standes und des Bekenntnisses.
„Gleiches muss gleich, Ungleiches muss ungleich geregelt werden.“ Dieses Gesetz richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber und daraus ist ersichtlich, dass nur eine „sachlich gerechtfertigte“ Differenzierung erlaubt sein kann.

- Das Recht auf Leben

Dieses Recht steht jedem Menschen zu. Es beinhaltet das Recht auf die körperliche Integrität sowie das Recht auf das eigene Leben. Der Staat hat daher die Verpflichtung jedes Leben zu schützen. (Daher sind Mord, Totschlag, etc. unter Strafe gestellt.)
Anmerkung: „Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass dieses Grundrecht nur das geborene, nicht auch das keimende Leben schütze.“ Daher sind Schwangerschaftsabbrüche nicht strafbar, wenn sie in dem dafür zulässigen Zeitraum erfolgen.

- Das Recht auf Freiheit

Dieses Recht Schütz jeden Menschen vor willkürlicher Freiheitsberaubung jeder Art und vor ungerechtfertigter willkürlicher Verhaftung. Jede Verhaftung darf nur über richterlichen Befehl erfolgen, eine Zwangseinweisung in ein Krankenhaus nur wenn ein ausdrücklich dafür vorgesehenes Gesetz in Kraft tritt und Behandlungen gegen den Willen des Betroffenen dürfen gar nicht erfolgen!

- Das Hausrecht

Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Hausdurchsuchung darf nicht ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl erfolgen. Nur bei Gefahr in Verzug können Sicherheitsbehörden, Gerichtsbeamte oder Gemeindevorsteher eine Hausdurchsuchung ohne vorliegenden richterlichen Befehl erfolgen lassen, dieser muss jedoch nachträglich erstellt werden.

- Das Recht auf Freizügigkeit

„Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.“ Dieses Recht steht nur den Staatsbürgern zu und beinhaltet sowohl das Recht auf Niederlassungsfreiheit als auch die Auswanderungsfreiheit, lediglich beschränkt durch die Wehrpflicht, ab Zustellung des Einberufungsbefehls bis zur Beendigung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes.

- Das Recht auf Eigentum

Das Eigentum des jeweiligen ist unverletzlich. Enteignungen dürfen ausschließlich im öffentlichen Interesse gegen angemessen Entschädigung erfolgen.

- Das Briefgeheimnis.

Unter Briefe versteht der Gesetzgeber verschlossene Schriftstücke. Dieses Gesetz ist ein Menschenrecht und verbietet die staatliche Zensur. Zwischen Privatpersonen ist es im Privatrecht geregelt. Unberührt davon bleibt das Recht des gesetzlichen Vertreters, die Post von Minderjährigen oder Personen die unter Sachwalterschaft stehen, zu lesen.

- Die Vereins- und Versammlungsfreiheit

Es ist jedem Menschen erlaubt Vereinen beizutreten und sich in Gruppen zu versammeln. Die Grenzen dieses Gesetztes sind im Strafgesetz geregelt. Dieses Grundrecht wird durch das Versammlungs- und das Vereinsgesetz eingeschränkt. So müssen z.B. alle Vereine angemeldet werden. Große Versammlungen müssen 24 Stunden bevor sie stattfinden angezeigt werden (Feste etc.) und können bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit untersagt werden.

- Die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit

Dieses Gesetz räumt das Recht ein seine Meinung in Wort und Schrift preiszugeben, allerdings ohne jemanden zu beleidigen oder zu einer strafbaren Handlung aufzurufen. Bei der Pressefreiheit ist besonders Gewicht auf den Persönlichkeitsschutz zu legen. Näheres dazu regelt das Mediengesetz.

- Die Freiheit der Wissenschaft

„Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Niemand darf wegen der Aufstellung eines wissenschaftlichen Lehrsatzes als solchem, gerichtlich oder behördlich verfolgt werden.“ Jedoch ist dieses Recht, wenn es mit anderen Grundrechten kollidiert, zurückzustellen.

- Die Glaubens- und Gewissensfreiheit

„Jeder Mensch hat das Recht, einem Glaubensbekenntnis anzugehören und sich auch öffentlich dazu zu bekennen, sein Glaubensbekenntnis zu wechseln oder auch weder einem Glaubensbekenntnis anzugehören, noch etwas zu glauben und sich auch dazu öffentlich zu bekennen.“ *Politische Bildung und Recht Seite 62*

- Das Petitionsrecht

Räumt das Recht ein Anträge jeglicher Art an Organe der Gesetzgebung und Vollziehung zu richten. Die jeweiligen Behörden sind verpflichtet diese zu bearbeiten, müssen aber nicht Stellung dazu nehmen (gegenüber dem Antragsteller). Dieses Recht ist die verfassungsrechtliche Grundlage für alle Bürgerinitiativen. Aus dem Petitionsrecht und den Bürgerinitiativen hat sich das Volksbegehren entwickelt.

- Der Datenschutz

Legt fest, dass jeder Bürger ein Anrecht darauf hat, dass Daten, die ihn betreffen, geheim gehalten werden, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Familien- und Privatlebens.

- Das Verbot der Folter

„Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche, erniedrigende Behandlungen oder Strafe“
Handlungen, die einer Person körperlichen und/oder seelischen Schmerz oder Leiden zugefügt werden um ein Geständnis zu erlangen, gelten als Folter. Es gibt keinen Grund um Folter zu Rechtfertigen. (weder Krieg, öffentlicher Notstand, etc.) Die in diesem Zusammenhang erteilten Anweisungen eines Vorgesetzten dürfen nicht befolgt werden und gelten wiederum nicht als Rechtfertigung.
„Jeder Staat hat einen Ausschuss gegen Folter mit zehn Sachverständigen zu bilden.“

Das österreichische Verfassungsrecht

Hier eine kurze Zusammenfassung über die österreichische Verfassung.
Die Zusammenfassung bezieht sich auf das Buch "Politische Bildung und Recht" von Lichowski/Sladecek/Höferl und enthält teilweise Zitate.

1. Staatsverfassung
Darin werden die "Grundregeln" für das Zusammenleben innerhalb des Staates geregelt. In der Verfassung werden folgende Punkte geregelt

- Staatsform (Monarchie, Republik, etc.)
- Grundrechte (die Beziehung zwischen Staat und Bürger)
- Staatsfunktionen (Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Verwaltung)

In Österreich muss mindestens die Hälfte der Abgeordneten (erhöhtes Präsenzquorum + erhöhtes Konsensqourum) anwesend sein damit ein Verfassungsgesetz entstehen kann.

Präsensquorum = Anwesenheitszahl
Quorum = Verhältniszahl
Konsens = Abstimmung

Unsere Bundesverfassung wurde 1920 beschlossen und seitdem mehrmals erneuert (teilweise geändert)=novelliert. 1929 wurde die Stellung der Organe geregelt und diese Regelung gilt heute noch.

Beitritt zur EU:
Der Beitritt zur EU führte zu einer Veränderung des Stufenbaus der Rechtsordnung in Österreich, da EU-Recht Anwendungsvorrang vor innerstaatlichem Recht hat. Dieses Recht gilt auch gegenüber unserem Verfassungsrecht! Österreich ist ein souveräner Staat und hat somit seine Verfassungsordnung selbstständig und weiterentwickelt.

Kurzer Überblick über den Stufenbau der Rechtsordnung:

- Grundprinzipien der Bundesverfassung
- Primäres Gemeinschaftsrecht
- Sekundäres Gemeinschaftsrecht
- Landesverfassungsrecht

Die Staatssymbole:

1. Das Staatswappen
Art. 8a BVG: Das Wappen besteht "aus einem frei schwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden bewaffneten und rot bezungten Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer."
Nur Organe des Bundes und sonstige Berechtigte dürfen das Staatswappen "führen". (d.h. es verwenden, bzw. an der Kleidung tragen, etc.)

2. Staatssiegel:
Ein bestimmtes Staatssiegel ist noch nicht verfassungsmäßig festgelegt. Im Wappengesetz sind alle Bestimmungen über das österreichische Siegel getroffen worden. "Demnach ist das Siegel kreisförmig und trägft im oberen Halbkreis um das Bundeswappen die Aufschrift "Republik Österreich"."

3. Staatsfarben und Staatsflagge:
Die Staatsfarben sind rot-weiß-rot. Die Flagge ist somit in 3 gleichgroße Balken unterteilt, wo die beiden äußeren rot und der mittlere weiß ist.

4. Staatshymne:
Unsere Bundeshymne ist nicht gesetzlich festgelegt, im gegensatz zu anderen Landeshymnen. Die Bundesregierung von 1946 beschloss das Lied "Brüder reicht die Hand zum Bunde" von W. A. Mozart zur Volkshymne zu erklären. Erst später wurde der Text von Paula von Preradovic eingeflochten.

2. Grundprinzipien der Verfasung:
Jegliche Veränderung der Verfassung muss durch ein Bundesverfassungsgesetz und eine Volksabstimmung erfolgen.

Grundprinzipien der Verfassung:

- demokratische Prinzip
- republikanische Prinzip
- bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip
- liberale Prinzip
- gewaltentrennende Prinzip

  - Demokratisches Prinzip:

Art 1 BVG 1920: "Österreich ist eine demokratische Republik. Das Volk ist Träger der Staatsgewalt."

  - Republikanisches Prinzip:

Art 1 BVG 1920: Hier wurde der Monarchie die Absage erklärt

  - Bundesstaatliches Prinzip:

Art 1 BVG 1920: Länder und Bund üben die Staatsgewalt aus

  - Rechtsstaatliches Prinzip:

Staatliche Organe und ihre Tätigkeiten werden kontrolliert